

Information

Planungen zur Feinsteuerung der künftigen Antragstellung in der Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2015) und der Richtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (RL ÖBL/2015)

Mit der neuen Förderperiode 2014-2020 besteht mit dem Sächsischen Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm ein breites Spektrum an Vorhaben, die darauf gerichtet sind, ressourcenschonende Wirtschaftsweisen und naturschutzfachlich begründete Flächenbewirtschaftung zu fördern. Mittlerweile erfreuen sich alle Vorhaben eines regen Zuspruchs bei den Antragstellern. Bei einigen Vorhaben übertraf die Inanspruchnahme bereits nach 2 Antragsjahren die Schätzungen an Flächenumfängen, die letztlich für die gesamte Periode bis 2020 vorgesehen waren. Um bei einer notwendigen Feinsteuerung des Antragsgeschehens die Prämiensätze stabil halten zu können, plant das SMUL folgende Dinge ab 2017:

1. Flächenerweiterungen in bestehenden Verpflichtungen (aus den Jahren 2015 und 2016) sollen nicht mehr zugelassen werden.
2. Vorhaben auf Grünland sollen unverändert für eine Antragstellung offen stehen. Für Vorhaben auf Ackerland soll die Antragstellung nicht mehr zugelassen werden. Antragsteller, die bislang einer Verpflichtung nach der ehemaligen RL AuW/2007 in den Maßnahmen S3 und G10 unterlagen und deshalb keine Möglichkeit hatten, ein Vorhaben nach der RL AUK/2015 zu beantragen, sollen 2017 die Möglichkeit eines Einstiegs in alle Vorhaben der RL AUK/2015 bekommen.
3. Die RL ÖBL/2015 soll dahingehend angepasst werden, dass während einer Umstellung von konventioneller auf ökologische Wirtschaftsweise (Einführungsphase) erhöhte Prämiensätze angeboten werden sollen.

Alle beschriebenen Veränderungen unterliegen einem komplexen Genehmigungsprozess durch die EU. In einem ersten Schritt müssen die sogenannten Wirtschafts- und Sozialpartner, also die betroffenen berufsständischen und Fachverbände, beteiligt werden. Dies geschieht über den beim SMUL für die ELER-Förderung eingerichteten Begleitausschuss. Nach Zustimmung des Begleitausschusses wird der Änderungsantrag zum sächsischen EPLR (Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum) der Europäischen Kommission (KOM) zur Genehmigung vorgelegt. Die KOM beteiligt vor Entscheidung alle ihre Fachdienststellen. Wenn die abschließende Entscheidung der KOM vorliegt, werden Sie umgehend über das Ergebnis informiert.